

Information des Angehörigenbeirates, August 2019

## Angehörigen-Entlastungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 12.06.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vorgelegt und den Verbänden die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit hat auch der CBP mit seiner Stellungnahme vom 03.07.2019 wahrgenommen, auf die Bezug genommen wird.

Am 14.08.2019 wurde der Entwurf vom Kabinett angenommen und zur parlamentarischen Beratung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Folgende, für die Angehörigen wichtige Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor:

### 1. **Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Angehörigen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und angrenzender Leistungen wie Eingliederungshilfe**

Entsprechend dem Referentenentwurf sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder paralleler Regelungssysteme wie der Eingliederungshilfe und dem sozialen Entschädigungsrecht unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden, indem die Freigrenze von 100.000 Euro für das Jahresbruttoeinkommen nun **für alle** Leistungen des SGB XII und parallele Regelungssysteme ausgeweitet wird. Das betrifft auch den Wegfall des Beitrages von 32,08 Euro von Eltern volljähriger Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Streichung des § 138 Absatz 4 SGB IX.

### 2. **Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM**

Im Sinne der bestehenden Rechtsprechung durch Sozial- und Landessozialgerichte stellt der Gesetzentwurf klar, dass auch Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen durchlaufen, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Damit wird eine langjährige Forderung des Angehörigenbeirates und des CBP umgesetzt.

### 3. **Vermeidung einer Finanzierungslücke für Menschen mit Behinderung, die eine Rente beziehen und bis zum 31.12.2019 in stationären Wohnformen leben (Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020)**

Bisher wird bei Menschen mit Behinderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 in stationären Einrichtungen leben und Renten beziehen, diese Rente auf den

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner (stellv. Sprecher), Klemens Kienz, Anni Rehmann, Josefa Schalk, Armin Schwarz

Sozialleistungsträger übergeleitet. Durch den Systemwechsel im Bundesteilhabegesetz wird die Rentenzahlung zukünftig auf das Bankkonto des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung überwiesen.

Die erste Rentenzahlung auf das eigene Konto erfolgt am letzten Bankarbeitstag im Januar 2020. Die Rente ist aber als Einkommen auf den monatlich im Voraus zu erbringenden Anspruch auf Sozialhilfe anzurechnen. Den Leistungsberechtigten steht daher erst am Ende des Monats der volle, für die Sicherung des Existenzminimums erforderliche Betrag zur Verfügung. Die dabei auftretende Finanzierungslücke von Anfang Januar bis Ende Januar soll dadurch behoben werden, dass durch Nichtanrechnung der Rentenzahlung für den Januar 2020, im Januar 2020 **einmalig** ein Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe des vollständigen Regelsatzes sowie den anzuerkennenden Kosten der Unterkunft besteht.

#### 4. **Aufhebung der Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**

Im BTHG wurde die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) als ein zusätzliches Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen geschaffen und die Finanzierung der EUTB auf zunächst 4 Jahre befristet. Der Entwurf sieht nun die Entfristung der EUTB vor. Die gesicherte Bundesfinanzierung soll dazu beitragen, den EUTBs die nötige Planungssicherheit über diesen Zeitpunkt hinaus zu geben. Die Fördermittel sollen um 7 Millionen Euro auf 65 Millionen Euro aufgestockt werden, um die bisherige Situation zu erhalten.

#### 5. **Bessere Personalschlüssel für andere Leistungsanbieter**

Im BTHG wurde auch die Zulassung von sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ als Alternative zur WfbM geregelt. Der o. g. Gesetzentwurf sieht vor, dass zwischen anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX, die Leistungen nach den §§ 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form erbringen, und den Leistungsträger ein über den in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung (z.B. 1:4 anstatt 1:6) festgelegten Personalschlüssel nach oben vereinbart werden soll, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

#### 6. **Einführung eines Budgets für Ausbildung**

Menschen mit Behinderungen, die heute eine berufliche Bildung nur in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten können, jedoch damit keinen anerkannten Berufsabschluss erwerben, sollen nun mit einem Budget für Ausbildung gefördert werden, wenn sie nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung eine anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen und damit einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben. Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule (z.B. eine Ausbildungsassistenz).



## **7. Kein Ermessen des Integrationsamts bei Arbeitsassistenz hinsichtlich der Höhe der Leistung**

Mit dem Gesetz soll klargestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben (Anspruchsleistung), wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Die dargestellten Verbesserungen sind zu begrüßen und positiv zu bewerten, jedoch fehlt weiterhin nach Ansicht des Angehörigenbeirats die Einbeziehung der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren auf Wunsch des Leistungsberechtigten zusätzlich zur Vertrauensperson als auch die Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege durch die Streichung des § 43a SGB XI. Dies gilt es weiter zu verfolgen.

Die Stellungnahme des CBP können Sie direkt mit diesem [Link](#) herunterladen.